

DAS ERNEUERBARE-ENERGIEN-WÄRMEGESETZ

Das Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – „**EEWärmeG**“)¹ ist für den Wärmesektor das, was für den Stromsektor das deutlich bekanntere Erneuerbare-Energien-Gesetz („**EEG**“)² ist.³ Während das EEG die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien („**EE**“) fördert, soll mit dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen EEWärmeG im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten erreicht werden, dass der Anteil der EE am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent erhöht wird.⁴ Zu diesem Zweck verpflichtet das EEWärmeG Eigentümer von neuen Gebäuden, ihren Wärmebedarf anteilig aus EE⁵ zu decken. Als zweite Säule sieht das EEWärmeG eine bedarfsgerechte Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Wärmebereich vor.

WEN BETRIFFT DAS EEWÄRMEG?

Verpflichtet sind grundsätzlich alle Eigentümer von Gebäuden mit mehr als 50 qm Nutzfläche⁶, die nach dem 1. Januar 2009 neu errichtet wurden⁷ und unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Ausgenommen sind die in § 4 Nr. 1 bis 11 des EEWärmeG genannten Gebäudetypen, wie z.B. Ställe, Kirchen oder vorübergehend errichtete Gebäude.

WAS IST ZU TUN?

Ein bestimmter Mindestanteil des gesamten Wärme- und/oder Kältebedarfs des Gebäudes ist durch EE zu decken, wobei der Eigentümer selbst entscheiden kann, welche Energiequel-

¹ Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).

² Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 29. 6. 2015 (BGBl. I S. 1010).

³ Daneben ist insbesondere die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) (Energieeinsparverordnung - „**EnEV**“) von Bedeutung. Dieses bezweckt eine Senkung des Primärenergiebedarfs bei neuen und bestehenden Gebäuden, u.a. durch verbindliche Vorgaben bzgl. Einsparungen vor allem im Bereich Heizung, Warmwasser, Lüftung und Kühlung. Für das Land **Baden-Württemberg** ist darüber hinaus das in seiner neuen Fassung am 1. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - **EWärmeG**) von Relevanz, welches zwingend zu beachtende Sonderregelungen enthält.

⁴ Im Jahr 2014 konnte bereits ein Anteil von 9,9 % erreicht werden.

⁵ Der Begriff der EE ist in § 2 Abs. 1 EEWärmeG legal definiert. Umfasst sind Geothermie, Umweltwärme, solare Strahlungsenergie, aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme sowie Kälte aus EE.

⁶ Die Nutzfläche ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 EEWärmeG **bei Wohngebäuden** die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der EnEV in der jeweils geltenden Fassung und bei **Nichtwohngebäuden** die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der EnEV.

⁷ Für die öffentliche Hand besteht eine Pflicht zum anteiligen Einsatz EE auch für den Fall, dass **bestehende Gebäude** grundlegend renoviert werden (§ 3 Abs. 2 EEWärmeG). Diese Verpflichtung unterstreicht die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors. Darüber hinaus erlaubt das EEWärmeG den Bundesländern in § 3 Abs. 4 u. a., auch für den privaten Gebäudebestand Nutzungspflichten für EE festzulegen. Hiervon hat beispielsweise das Land Baden-Württemberg im EWärmeG Gebrauch gemacht.

le zum Einsatz kommen soll. Aufgrund unterschiedlicher Investitions- und Brennstoffkosten divergiert der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil je nach eingesetztem Energieträger. Während bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie beispielsweise ein Anteil von 15 % ausreichend ist, erfordert der Einsatz fester oder flüssiger Biomasse einen Nutzungsanteil von mindestens 50 %.

WELCHE ALTERNATIVEN BESTEHEN?

Alternativ zur Nutzung EE, kann der Gebäudeeigentümer aus verschiedenen, in § 7 EEWärmeG aufgelisteten sogenannten Ersatzmaßnahmen wählen. Wird der Wärme- und Kälteenergiebedarf beispielsweise zu mindestens 50 % aus Abwärme oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gedeckt, so gilt die Nutzungspflicht unter dem EEWärmeG als erfüllt. EE und Ersatzmaßnahmen können nach § 8 EEWärmeG beliebig untereinander und miteinander kombiniert werden.⁸

WELCHE NACHWEISE SIND ZU ERBRINGEN?

§ 10 des EEWärmeG sieht je nach genutzter Energiequelle unterschiedliche Nachweispflichten der Gebäudeeigentümer vor. Die Nachweise müssen der zuständigen Behörde in der Regel innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage und danach auf Verlangen vorgelegt werden und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

MIT WELCHEN SANKTIONEN IST BEI NICHTBEACHTUNG ZU RECHNEN?

Werden die Nutzungspflichten schuldhaft nicht eingehalten, Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht oder aufbewahrt bzw. falsche Angaben gemacht, kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die im Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu EUR 50.000 geahndet werden kann. Die Erfüllung der Nutzungspflicht sowie die Richtigkeit der Nachweise werden von der zuständigen Landesbehörde dabei zumindest stichprobenartig kontrolliert, wobei ihr zu diesem Zweck auch ermöglicht wird, Grundstücke und Wohnungen zu betreten.

WELCHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN BESTEHEN?

Das EEWärmeG enthält nicht nur die (vorrangig bei der Errichtung neuer Gebäude geltende) Verpflichtung zur anteiligen Nutzung von EE bei der Wärme- beziehungsweise Kälteversorgung. Vielmehr ist in den §§ 13 bis 15 auch die gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Förderung der Nutzung von EE für die Erzeugung von Wärme oder Kälte enthalten. Voraussetzung einer Förderung ist allerdings, dass die jeweiligen Maßnahmen qualitativ oder quantitativ die bereits kraft Gesetz vorgesehenen Nutzungspflichten überschreiten.⁹ Die Einzelhei-

⁸ In den in § 9 EEWärmeG geregelten Fällen kann ausnahmsweise auch eine komplette Befreiung von der Nutzungspflicht erreicht werden, z. B. wenn diese anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder im Einzelfall technisch unmöglich ist.

⁹ Dies folgt aus § 15 EEWärmeG, nach dem im Grundsatz keine Förderung für Maßnahmen erhalten werden kann, die ohnehin gesetzlich verpflichtend durchzuführen sind. Weitestgehend sind aus diesem Grund nur Modernisierungsmaßnahmen förderfähig, da das EEWärmeG für Neubauten eine Verpflichtung zur Nutzung EE vorsieht.

ten dieser Förderung werden in dem sogenannten Marktanzreizprogramm ("**MAP**") des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie konkretisiert.¹⁰ Das konkrete Fördervolumen eines Jahres wird im Haushaltsplan des Bundes festgelegt.¹¹

FAZIT:

Eigentümer von Gebäuden, die nach dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, müssen die Vorgaben des EEWärmeG zwingend beachten, da ansonsten Bußgelder von bis zu EUR 50.000 drohen. Für Bestandsanlagen lohnt es sich zu prüfen, ob für Renovierungsmaßnahmen Fördergelder in Anspruch genommen werden können.

Die Autorin



Silke Hörner
Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT
Ganghoferstraße 33
80339 München
Deutschland

Tel.: +49 89 35065-1242
E-Mail: Silke.Hoerner@bblaw.com

Hinweis

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

¹⁰ Das MAP besteht bereits seit dem Jahr 2000, hat mit dem EEWärmeG aber erstmals eine gesetzliche Grundlage erhalten. Anfang 2015 wurde das MAP novelliert und hierbei insbesondere die Förderbedingungen verbessert. Die neuen Richtlinien sind am 1. April 2015 in Kraft getreten und können unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinien-zur-foerderung-von-massnahmen-zur-nutzung-erneuerbarer-energien-im-waermemarkt-nichtamtliche-lesefassung.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf>

abgerufen werden. Kern ist die finanzielle Förderung des Austausches alter Heizungs- oder Wärmeanlagen gegen Biomasseanlagen, Wärmepumpen oder Solarthermie. Konkret können (1) Zuschüsse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt werden sowie (2) zinsgünstige Darlehen und Tilgungszuschüsse durch die KfW.

¹¹ Den Vorschriften des EEWärmeG kommt damit nur programmatischer Charakter zu. Dies unterstreicht auch der Umstand, dass das EEWärmeG die Förderdauer bis 2012 festlegt, die Förderung aber auch danach und bis heute weiterläuft.